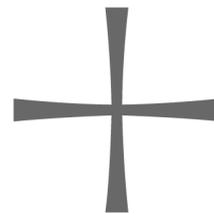


# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



205

Nr. 11 / 133. Jahrgang

Kassel, 30. November 2018

### Inhalt

#### **Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen**

Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder, Ordnung für Elternbeiräte in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder, Aufnahmevertrag..... 205

#### **Satzungen**

Aufhebung der Satzung für das Studienhaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Marburg..... 214

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Solz..... 214

#### **Urkunden**

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Bruchköbel (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Hanau, gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. . 214

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle Niestetal (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Kaufungen, gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. . 215

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberkalbach, Heubach und Uttrichshausen vom 2. Dezember 2005..... 215

#### **Bekanntmachungen**

Mitglieder der 13. Landessynode..... 216

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Asmushausen, Braunhausen und Rautenhausen aus dem Evangelischen Gesamtverband Asmushausen-Solz..... 216

Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Salmünster- Bad Soden..... 216

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Bad Wildungen und Mandern..... 216

#### **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2019 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern..... 217

#### **Personal- und Stellenangelegenheiten**

Personalia..... 218

Pfarrstellenausschreibungen..... 220

### Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

#### **Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder, Ordnung für Elternbeiräte in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder, Aufnahmevertrag**

Das Landeskirchenamt hat auf Vorschlag der Diakonie Hessen und des Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck ge-

mäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung die folgenden Regelungen erlassen:

- Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder
- Ordnung für Elternbeiräte in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder
- Aufnahmevertrag

## **Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder**

### **Präambel**

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder ist ein Angebot der Kirchengemeinde/des Zweckverbandes/des Gesamtverbandes. In ihr sollen Kinder aus allen sozialen Schichten unabhängig von ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion in ihrer geistigen, seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung ganzheitlich im Sinne der Bestimmungen des § 22 SGB VIII gefördert werden. Die Kinder lernen in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens ihre Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten.

Die Evangelische Tageseinrichtung orientiert sich neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 SGB VIII und des § 26 HKJGB auch an dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der zur Einsicht in der Tageseinrichtung für Kinder vorliegt und in dem die systematische Beobachtung von Bildungsverläufen des Kindes eingefordert und deren Dokumentation angelegt und fortgeschrieben werden soll.

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder orientiert ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus. Dabei werden Wert- und Sinnfragen sowie religiöse Vorerfahrungen der Kinder aufgenommen und Hilfen für die gegenwärtige und künftige Lebensbewältigung in christlicher Verantwortung gegeben. Sie unterstützt und fördert mit ihren familienergänzenden Angeboten die Personensorgeberechtigten bei ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie bei der Erfüllung eines gegebenen Taufversprechens.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, erzieherisch tätigem Personal und den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, ist für alle unerlässlich.

Gemäß § 8a SGB VIII ist der Träger der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder (im Folgenden "Tageseinrichtung" genannt) gehalten, Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe über die Mitwirkung an der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

Um diesen Verpflichtungen gerecht werden zu können, ist ebenfalls eine partnerschaftliche, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und erzieherisch tätigem Personal unverzichtbar.

### **§ 1 Aufnahme**

(1) In die Tageseinrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion aufgenommen, die im Einzugsbereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben.

(2) Für die Aufnahme gelten die Altersbeschränkungen der für die Einrichtung bestehenden Betriebserlaubnis. In der Regel sind dies:

Kinderkrippen/Krippengruppen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,

Kindergarten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,

altersübergreifende Gruppen für Kinder vom Krippen- bis zum Hortalter,

Kinderhorte/Hortgruppen für Kinder im Schulalter.

### **§ 2 Besondere Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung setzt voraus, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer (Läusen usw.) ist. Ebenfalls ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind nach dem Hessischen Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder (Kindergesundheitsschutz-Gesetz) alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Dies ist unmittelbar vor der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Sofern die Personensorgeberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine für sie geeignete Förderung möglich ist.

(3) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Kommune(n) vorliegt.

### **§ 3 Kindergartenjahr und Aufnahmeverfahren**

(1) Ein Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

(2) Aufnahmetermine sind damit in der Regel der 1. August eines jeden Jahres. Das Aufnahmeverfahren regelt der Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der belegbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der freien Plätze nach Kriterien, die nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt wurden und die den betriebsvertraglich vereinbarten Regelungen entsprechen<sup>1</sup>. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung des Trägers besteht nicht.

(4) Sofern die Personensorgeberechtigten zu einem anderen Termin die Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung wünschen, ist dies möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme soll zum 1. eines jeden Monats erfolgen. Abweichende Regelungen sind möglich.

(5) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Tageseinrichtung zu stellen.

(6) Die Aufnahme wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung des privatrechtlichen Aufnahmevertrages verbindlich zugesagt.

#### § 4 Besuch der Tageseinrichtung

(1) Im Interesse der Kinder wird ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung empfohlen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder spätestens zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wieder in ihre Obhut oder in die Obhut einer von ihnen beauftragten Person übergeben werden können. Für Mehrkosten, die dem Träger bei Missachtung dieser Bestimmung entstehen, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erziehenden im Gruppendienst unverzüglich mitzuteilen.

#### § 5 Öffnungs- und Schließungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

(2) Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder dauern in Abstimmung mit der Kommune und ggf. dem örtlichen Jugendhilfeträger längstens vier Wochen und werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekannt gegeben. Zusätzlich kann die Einrichtung in der Zeit von vor Weihnachten bis Anfang Januar bis zu 5 Tage geschlossen werden.<sup>2</sup>

(3) Die Tageseinrichtung kann an bis zu 5 Tagen im Jahr wegen besonderer Veranstaltungen (insbesondere Fortbildung des Fachpersonals) geschlossen werden<sup>3</sup>. Die Schließung wird den Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Tageseinrichtung muss geschlossen werden, wenn das Gesundheitsamt dies bei Auftreten ansteckender Krankheiten anordnet oder besondere betriebliche Gründe dies verlangen.

#### § 6 Verhalten bei Krankheit und Unfällen

(1) Im Interesse des Kindeswohls empfiehlt es sich, erkrankte Kinder nicht in die Tageseinrichtung zu bringen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch der Tageseinrichtung durch ein erkranktes Kind untersagen.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz oder Ungeziefer (Läuse usw.) auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit oder eines solchen Befalls ergibt.

(3) Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder werden bei ihm Läuse o. ä. festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten an das Gesundheitsamt umgehend von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.

(4) Die Leitung ist verpflichtet im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes einzelne Daten an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

(5) Auf Anforderung der Leitung der Tageseinrichtung ist vor Rückkehr eines im Sinne des Absatz 2 erkrankten oder befallenen Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eventuelle Kosten der Bescheinigung haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(6) Die Leitung der Tageseinrichtung kann das Kind bei Vorliegen einer übertragbaren Erkrankung und beim Befall mit Ungeziefer vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. Besteht lediglich der Verdacht einer entsprechenden Erkrankung oder eines Befalls, kann sie vor dem nächsten Besuch der Tageseinrichtung die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 7 Medikamentengabe in der Tageseinrichtung

(1) Benötigt ein Kind kurzfristig oder dauerhaft von einem Arzt oder einer Ärztin verordnete Medikamente, ist die Bezeichnung des Medikaments, die Dauer der Medikamentengabe sowie dessen Dosierung schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erziehenden im Gruppendienst zu hinterlegen.

(2) Auf Verlangen der Leitung der Tageseinrichtung ist vor der Medikamentengabe in der Tageseinrichtung der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin zu konsultieren. Hierzu verpflichten sich die Personensorgeberechtigten den Arzt oder die Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden.

#### § 8 Elternbeitrag

(1) Die nicht gedeckten Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Tageseinrichtung werden vom Träger, der Kommune und durch Elternbeiträge finanziert. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates und unter Beachtung der für ihn geltenden betriebsvertraglichen Vereinbarungen nach billigem Ermessen festgesetzt. Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.

(2) Eventuelle Freistellungen vom Elternbeitrag regelt der Aufnahmevertrag.

(3) Gewährt die Tageseinrichtung Frühstück und/oder eine Mittagsversorgung oder sonstige zusätzliche Leistungen, z. B. bei Festen, erhebt der Träger hierfür ein gesondertes, in der Regel kostendeckendes Entgelt (Verpflegungsgeld, Nebenkostenpauschale). Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.

### § 9 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Veranstaltungen, die während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung außerhalb des Gebäudes stattfinden (Wanderungen, Besichtigungen usw.).
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten schriftlich benannten anderen Person.
- (4) Bestimmen die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung, dass ihr Kind den Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung ohne Begleitung gehen soll, endet die Aufsichtspflicht nach Absatz 1, wenn das Kind am Ausgang des Gebäudes der Tageseinrichtung von einer der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, in Ausnahmefällen das Kind, wenn es gesundheitlich oder psychisch beeinträchtigt ist oder wenn sich für das Kind im Straßenverkehr vorübergehend besondere Gefahren auftun, nicht allein den Weg von der Tageseinrichtung zum Wohnsitz antreten zu lassen. In dem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind abzuholen oder von einer schriftlich benannten Person abholen zu lassen.
- (6) Auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich, bei Sonderveranstaltungen (z. B. bei Festen), an denen Personensorgeberechtigte und Kinder gemeinsam teilnehmen, vorrangig den Personensorgeberechtigten.
- (7) Für schulpflichtige Kinder können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

### § 10 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung

- (1) Träger, Leitung und Mitarbeitende der Tageseinrichtung sind aufgrund gesetzlich vorgeschriebener vertraglicher Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet, an Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls mitzuwirken. Dies erfolgt auf der Grundlage eines für die Tageseinrichtung entwickelten Schutzkonzeptes. Diese Pflicht erfordert gegebenenfalls auch die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Erkenntnissen an die zuständigen staatlichen Stellen. Eine Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung kann daher nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages zugleich ihr Einverständnis zur Weitergabe der erforderlichen Daten und Erkenntnisse bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erklären.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit sie nicht selbst betroffen sind, an den von der Tageseinrichtung nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.

### § 11 Unfallversicherung

Während des Besuchs und bei offiziellen Veranstaltungen der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung bzw. Schule sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

### § 12 Versicherungsschutz

Für Schäden, die von einem Kind verursacht werden, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Regel die zum Schadenszeitpunkt aufsichtspflichtige Person. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat eine Haftpflicht-Sammelversicherung abgeschlossen. Diese tritt ein, wenn die Aufsicht durch die Leitung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden nicht gewährleistet war.

### § 13 Elternbeirat

Um die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung und Personensorgeberechtigten zu fördern und zu sichern, wird ein Elternbeirat nach Maßgabe einer Elternbeiratsordnung gebildet.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Kirchenvorstandes/Zweckverbandsvorstandes/Gesamtverbandsvorstandes oder ..... der/des ..... am ..... in Kraft.

Zugleich wird die Ordnung für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder vom ..... aufgehoben.

<sup>1</sup> Je nach Regelung im Betriebsvertrag ist auch ein dort vorgesehenes Gremium (Kuratorium, Beirat, o. ä.) zu beteiligen

<sup>2</sup> Die Einzelheiten zur Dauer der Schließung und Information der Personensorgeberechtigten sind jeweils durch den Träger festzulegen

<sup>3</sup> Die Dauer der Schließung wird jeweils vom Träger festgelegt

## Ordnung für Elternbeiräte in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

### Präambel

Das Angebot familienergänzender Dienste durch den Evangelischen Träger der Tageseinrichtung für Kinder dient der Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten und erfolgt zugleich in Wahrnehmung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags des Landes Hessen sowie der Kirche auf der Grundlage der Botschaft von Jesus Christus. Beides erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Leitung, den erzieherisch tätigen Mitar-

beitenden und den Personensorgeberechtigten der anvertrauten Kinder. Für sie alle gilt im Interesse des Kindes eine verantwortungsvolle Erziehungspartnerschaft einzugehen.

Diese Erziehungspartnerschaft sollte geprägt sein von einem zum Wohle der Kinder geübten wechselseitigen offenen Austausch mit dem Ziel der gegenseitigen Information und der gegenseitigen konstruktiven Anregung für die Aufgabenwahrnehmung. Dies kann in vielfältiger Form erfolgen. Um den Rahmen und den Inhalt dieser Zusammenarbeit zu konkretisieren hat der Kirchenvorstand/Zweckverbandsvorstand/Gesamtverbandsvorstand/..... nachfolgende Ordnung beschlossen.

### § 1 Elternversammlung

(1) Die Personensorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung. Sie soll jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche.

(2) Die Elternversammlung wird vom Träger in Absprache mit dem Elternbeirat und der Leitung der Tageseinrichtung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres erstmals einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Elternversammlung,
2. der Elternbeirat oder
3. die Leitung der Tageseinrichtung

dies unter Angabe der Gründe beim Träger beantragen.

(3) Die Elternversammlung wird von dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin oder von einem anderen vom Träger bestimmten Vertreter geleitet.

(4) Bei Beschlüssen haben mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes nur eine Stimme.

(5) Die Elternversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Beschlüsse bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse der Elternversammlung haben empfehlenden Charakter. Die Rechte und Pflichten des Trägers und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

### § 2 Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregungen für den Elternbeirat, für die Arbeit in der Tageseinrichtung und für die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal und Personensorgeberechtigten zu geben,

2. den Bericht des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung über durchgeführte und geplante Aktivitäten entgegenzunehmen und zu erörtern,
3. die Wahl der Elternsprecher,
4. den Bericht des Elternbeirates entgegenzunehmen und zu erörtern.

### § 3 Wahl der Elternsprecher

(1) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe in der Tageseinrichtung einen Elternsprecher und eine Stellvertretung, bei eingruppigen Einrichtungen bis zu zwei Stellvertretungen.

(2) Die Wahl erfolgt auf Beschluss der Elternversammlung getrennt nach Gruppen oder durch die Elternversammlung insgesamt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder der Elternversammlung. Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben nur eine Stimme.

(4) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem wahlberechtigten Mitglied der Elternversammlung beantragt wird.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch diese keine Mehrheit, entscheidet das Los. Der Losentscheid wird von einem Vertreter des Trägers herbeigeführt.

(6) Die Amtszeit der Elternsprecher beginnt mit der Wahl und beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Elternversammlung kann vor der Wahl des Elternbeirates eine Amtszeit von zwei Jahren beschließen.

(7) Scheidet ein Elternsprecher oder eine Stellvertretung aus dem Amt aus, weil er die Wählbarkeit verloren hat oder zurücktritt, wählen die Personensorgeberechtigten der Kinder in der entsprechenden Gruppe einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(8) Über Form und Durchführung der Wahl entscheidet die Elternversammlung, soweit vorstehend keine verbindlichen Regelungen getroffen sind.

### § 4 Elternbeirat

(1) Die Elternsprecher und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Tageseinrichtung.

(2) Die Amtszeit des Elternbeirates entspricht der der Elternsprecher. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl der Elternsprecher im Amt.

(3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und bis zu zwei Stellvertretungen. § 3 Absätze 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Losentscheid von einem Vertreter des Trägers herbeigeführt wird. Bei eingruppigen Tageseinrichtungen ist der Elternsprecher zugleich Vorsitzender des Elternbeirates.

(4) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung.

(5) Eine Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes des Elternbeirats erfolgt nur im Falle seiner Verhinderung.

(6) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung der Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Die Mitglieder des Elternbeirats haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger, der Leitung und den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers, der Leitung und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

### § 5 Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe:

1. die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen,
2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten dem Träger und/oder der Leitung der Tageseinrichtung vorzutragen und mit diesen zu erörtern,
3. auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten hinzuwirken,
4. der Elternversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit einen Bericht zu geben,
5. die Vertreter der Personensorgeberechtigten in das Kuratorium oder in den Kindertagesstättenausschuss der Tageseinrichtung zu wählen, soweit eine entsprechende Beteiligung in der örtlichen Regelung vorgesehen ist.

(2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu hören. Dies betrifft:

1. die Festlegung der pädagogischen Leitlinien für die Tageseinrichtung sowie die Durchführung besonderer pädagogischer Konzeptionen,
2. die Gewinnung leitender Gesichtspunkte und Kriterien für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
3. die Änderung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
4. die Beschaffung von Inventar,
5. die Planung baulicher Maßnahmen,
6. die Festlegung der Kriterien über die Vergabe freier Plätze in der Tageseinrichtung,
7. die Kündigung eines Platzes in der Tageseinrichtung durch den Träger, sofern eine Anhörung durch den/die betroffenen Personensorgeberechtigten gewünscht wird,
8. die Festlegung der Öffnungszeiten,
9. die Festlegung der Ferien und anderer Schließungszeiten und die Ermittlung von Bedarfsgruppen bzw. Notdiensten während der Schließungszeiten,

10. die Festsetzung der Elternbeiträge unter Berücksichtigung der betriebsvertraglichen Vorgaben.

Der Elternbeirat kann von dem Träger und den in der Einrichtung beschäftigten Fachkräften Auskunft über die die Einrichtung betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(3) Der Träger soll dem Elternbeirat Gelegenheit geben, zu dem die Tageseinrichtung betreffenden Abschnitt seines Haushaltsplans vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.

(4) Die Erörterung von Angelegenheiten nach Absatz 1 und die Anhörung nach den Absätzen 2 und 3 sollen in einem Gespräch erfolgen. Gibt der Elternbeirat zu einer Angelegenheit nach Absatz 2 eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese zur Berücksichtigung dem zuständigen Beschlussorgan vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(5) Der Träger stellt dem Elternbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen frühzeitig zur Verfügung.

### § 6 Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einem Vertreter des Trägers, zu weiteren Sitzungen von seinem vorsitzenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt in ortsüblicher Weise; sie erfolgt schriftlich, wenn ein Vertreter dies schriftlich beantragt.

(2) Die konstituierende Sitzung wird von einem Vertreter des Trägers bis zum Ende der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet. Im Übrigen obliegt die Leitung der Sitzungen dem vorsitzenden Mitglied des Elternbeirats.

(3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eine seiner Stellvertretungen anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(6) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeitende der Tageseinrichtung können in Abstimmung mit dem Träger oder der Leitung vom Elternbeirat oder vom Träger beratend hinzugezogen werden.

(7) Die für die Sitzungen des Elternbeirats erforderlichen Räume werden vom Träger kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

### § 7 Elternabende

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die für eine Gruppe zuständigen Mitarbeitenden laden die Personensorgeberechtigten in Absprache mit dem zustän-

digen Elternsprecher nach Bedarf zu gruppenbezogenen Elternabenden ein.

(2) Die Elternabende dienen insbesondere dem Bericht über die Arbeit in der Gruppe, der Erörterung gruppenbezogener Erfahrungen, Probleme und Projekte. Sie sollen dem Elternsprecher Gelegenheit zur Information über die Arbeit des Elternbeirats geben.

(3) Ein Elternabend ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der betroffenen Personensorgeberechtigten oder der Elternsprecher bzw. der Elternbeirat dies unter Angabe der Gründe bei der Leitung der Tageseinrichtung beantragen.

(4) Vertreter des Trägers können an den Elternabenden teilnehmen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Elternbeiratsordnung tritt auf Beschluss des Kirchenvorstandes/Zweckverbandsvorstandes/Gesamtverbandsvorstandes ..... oder ..... der/des ..... am ..... in Kraft.

Zugleich wird die Elternbeiratsordnung vom ..... aufgehoben.

### Vertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder

Die Evangelische Kirchengemeinde/der Zweckverband/der Gesamtverband/

.....  
(Name des Trägers der Einrichtung),

vertreten durch den Kirchenvorstand/Zweckverbandsvorstand/Gesamtverbandsvorstand/

.....<sup>1</sup>,

dieser vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung, im Folgenden "Träger" genannt,

und

Herrn/Frau .....

(Name/Namen des/der Personensorgeberechtigten und Anschrift)

als gesetzliche(r) Vertreter(in) des Mädchens/des Jungen<sup>2</sup> .....

(Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort),

im Folgenden "Personensorgeberechtigte" genannt,

haben über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder folgenden **Aufnahmevertrag** geschlossen:

### § 1 Einrichtungsplatz

(1) Der Träger verpflichtet sich dem Kind ab dem ..... einen Platz in der Einrichtungsform<sup>3</sup>

der Kinderkrippe,

dem Kindergarten,

der altersübergreifenden Gruppe,

dem Hort,

der evangelischen Tageseinrichtung .....  
(Name)

für folgende Betreuungszeit zur Verfügung zu stellen:

von ..... bis .....

(2) Bei einer Betreuung über 13.00 Uhr hinaus und einer Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Inanspruchnahme eines warmen vollwertigen Mittagessens verpflichtend.

(3) Bei Kindern unter drei Jahren beginnt nach dem Aufnahmetermin eine individuell vereinbarte Eingewöhnungszeit. Sie orientiert sich an der Integrationsfähigkeit des Kindes und dauert mindestens 4 Wochen. Vorherige Besuche in der Tageseinrichtung für Kinder sowie Schnuppertage bleiben davon unberührt.

(4) Wünsche auf Änderung der Betreuungsform bzw. des Leistungsangebotes müssen spätestens ..... Monate<sup>4</sup> vor Beginn des Monats, zu dem die Änderung wirksam werden soll, von den Personensorgeberechtigten schriftlich angemeldet werden. Der Träger soll ihnen entsprechen, sofern die gewünschte Platzkapazität und das gewünschte Leistungsangebot vorhanden sind. Der Ergänzungsbogen des Aufnahmeantrags ist entsprechend auszufüllen.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet,

1. wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten abgemeldet bzw. der Vertrag von diesen gekündigt wird,
2. mit dem Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Einrichtungsart,
3. mit dem Beginn der Schulpflicht,
4. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
5. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Nebenkostenpauschale in Höhe mindestens eines Monatsbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind  
oder
6. bei Kündigung durch den Träger bzw. einvernehmlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses.

In den Fällen nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 und 3 sind neue Aufnahme- und Betreuungsverträge für die jeweilige nächste Einrichtungsart abzuschließen.

(6) Während der Ferien der Tageseinrichtung und an bis zu 5 Schließungstagen im Jahr (z. B. wegen Fortbildungen) sowie an bis zu 5 Tagen von vor Weihnachten bis Anfang Januar ruht die Pflicht des Trägers nach Absatz 1. Der Zeitpunkt der Ferien wird den Per-

sonensorgeberechtigten am Beginn des Kindergartenjahres, die Termine der weiteren Schließungstage jeweils mindestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Die Pflicht nach Absatz 1 ruht ferner, wenn die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus besonderen betrieblichen Gründen geschlossen bleiben muss.

## § 2 Elternbeitrag, Verpflegungsgeld, Nebenkostenpauschale

(1) Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder nicht vom Elternbeitrag freigestellt sind, verpflichten sich, ab dem ersten Bereitstellungstag des Platzes den vom Träger festgesetzten monatlichen Elternbeitrag, das Verpflegungsgeld und etwaige Nebenkostenpauschalen zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag kann auf Antrag von der Kommune teilweise erstattet oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.<sup>5</sup>

(3) Der Träger behält sich vor, den Elternbeitrag nach Maßgabe der Betriebskostenentwicklung der Einrichtung und den für ihn geltenden betriebsvertraglichen Vereinbarungen anzupassen. Änderungen des Elternbeitrags werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt. Wird das Kind innerhalb der Frist nicht abgemeldet, gilt die Änderung als angenommen.

(4) Für Verpflegung wird ein gesonderter Beitrag erhoben und zusammen mit dem Elternbeitrag im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Entsprechendes gilt ggf. für eine Nebenkostenpauschale (z. B. für Bastelmaterial). Ferner können individuell zusätzliche Kosten für Sonderveranstaltungen anfallen (z. B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten).

(5) Personensorgeberechtigten, deren Kind von der Zahlung des Elternbeitrags freigestellt ist, wird die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Freistellung automatisch gewährt. Die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsgeldes, der Nebenkostenpauschale sowie der Kosten für Sonderveranstaltungen nach Absatz 4 bleibt auch im Falle einer Beitragsbefreiung nach Satz 1 bestehen. Abweichende örtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

(6) Die Höhe von Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und etwaiger Nebenkostenpauschale ergibt sich aus der in Anlage beigefügten Kostenübersicht.

## § 3 Fälligkeit und Zahlung von Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und Nebenkostenpauschale

(1) Der Elternbeitrag inklusive der Verpflegungskosten und einer etwaigen Nebenkostenpauschale ist am .....<sup>6</sup> eines Monats im Voraus fällig und soll in der Regel als Lastschrift eingezogen werden. In Anlage ist ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat beigefügt. Rücklastschriftkosten bei nicht ausreichender Kontodeckung sind vom Beitragsschuldner zu übernehmen.

In begründeten Ausnahmefällen können die Personensorgeberechtigten den Beitrag auf das nachstehende Konto des Kirchenkreisamtes/Stadtkirchenamtes überweisen:

IBAN .....  
BIC .....  
bei .....  
(Kreditinstitut)

(2) Der Elternbeitrag ist für die Dauer der Bereitstellung des Platzes unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 1 (6) und (7) geschlossen ist oder der Besuch der Einrichtung nach § 5 Absätze 2, 3 und 4 und § 6 Absätze 1, 2 und 6 der Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen ist.

(3) Mehrere Personensorgeberechtigte schulden den Elternbeitrag, das Verpflegungsgeld und die Nebenkostenpauschale als Gesamtschuldner.

## § 4 Abmeldung/Kündigung

(1) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ablauf des 31.07./ 31.10./ 31.01./ 30.04. eines Jahres gekündigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Einrichtung begründet wird.

(3) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn seine Pflicht zur Bereitstellung eines Platzes nach § 1 Absatz 5 Nr. 4 und 5 dieses Vertrages endet, das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt oder wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Einrichtung begründet wird und die an der Finanzierung der Tageseinrichtung beteiligte Kommune einer weiteren Betreuung des Kindes widerspricht.

(4) Daneben bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Für den Träger besteht dieses Recht insbesondere, wenn das Verhalten des Kindes zu einer dauerhaften Eigengefährdung, Gefährdung anderer Kinder oder zu einer unzumutbaren Belastung des Einrichtungsbetriebes führt.

(5) Vor einer Kündigung durch den Träger sollen die Personensorgeberechtigten und, sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen, der Elternbeirat gehört werden. Die Abmeldung und die Kündigung bedürfen der Schriftform. Abmeldungen und Kündigungen durch Personensorgeberechtigte sind an die Leitung der Tageseinrichtung zu richten.

## § 5 Erklärungen der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesen Vertrag,

1. dass sie spätestens am Tag des ersten Besuchs ihres Kindes in der Tageseinrichtung
  - ein ärztliches Attest vorlegen werden, mit dem bestätigt wird, dass keine übertragbaren Krankheiten und kein Befall mit Läusen vorliegen,
  - eine Erklärung abgeben, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in dem die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird,
2. dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbaren Erkrankungen oder Läuse vorgekommen sind und auch gegenwärtig kein entsprechender Verdacht besteht,
3. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Tageseinrichtung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Leitung der Tageseinrichtung oder einer/einem Mitarbeitenden einem Arzt, einer Ärztin oder in einem Krankenhaus vorgestellt wird,
4. dass sie die Information über eine erforderliche Medikamentengabe zu jeder Zeit aktualisieren,
5. dass sie Änderungen bei den abholungsberechtigten Personen unverzüglich schriftlich mitteilen,
6. dass sie eine Ausfertigung der Ordnung für die Tageseinrichtung und eine Elternbeiratsordnung erhalten haben und diese Ordnungen anerkennen.

(2) Im Falle des Absatz 1 Nr. 3 ist die Leitung der Tageseinrichtung zur sofortigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten verpflichtet.

**§ 6 Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Datenerfassung und Datenweitergabe zu Zwecken des Betriebes der Tageseinrichtung, zur Erfüllung dieses Vertrages und im Interesse des Kindes**

(1) Die Personensorgeberechtigten stimmen als gesetzliche Vertreter ihres Kindes zu, dass ihre Daten und die Daten ihres Kindes zu den sich aus dem Betrieb der Tageseinrichtung und diesem Vertrag ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich verarbeitet werden. Dies schließt auch die unter den Bedingungen des kirchlichen und staatlichen Datenschutzes mögliche Offenlegung an kirchliche und staatliche Stellen ein (§ 8 DSGVO-EKD). Eine Offenlegung an nicht kirchliche oder nicht staatliche Stellen oder Personen ist nach § 9 DSGVO-EKD insbesondere zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Tageseinrichtung oder des Trägers der Tageseinrichtung liegenden Aufgaben zulässig. Über das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) werden die Personensorgeberechtigten auf Wunsch näher informiert.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihr Einverständnis zur Weitergabe von sie oder ihr Kind betreffenden, personenbezogenen Daten und Erkenntnissen, die dem Träger, der Leitung oder den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bei der Prüfung oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des § 8a SGB VIII (§ 10 Musterordnung der ev. Tageseinrichtung für Kinder) bekannt werden, an das zuständige Jugendamt oder sonstige zuständige staatliche Stellen.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

Der Träger/die Leitung der Tageseinrichtung	Die Personensorgeberechtigten
---	-------------------------------

Vorstehende Regelungen werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 7. November 2018    Landeskirchenamt  
Dr. N e e b e  
Oberlandeskirchenrätin

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte unterstreichen

<sup>2</sup> Zutreffendes bitte unterstreichen

<sup>3</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

<sup>4</sup> Die Frist bestimmt der Träger

<sup>5</sup> In Anlage sind ggf örtliche Staffellungsregelungen und die Bedingungen für die (teilweise) Übernahme des Beitrags zu nennen. Wegen der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten wird von einem allgemeinen Formulierungsvorschlag abgesehen

<sup>6</sup> Durch den Träger einzutragen

\* \* \*

## Satzungen

### Aufhebung der Satzung für das Studienhaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Marburg

Das Landeskirchenamt hat am 25. September 2018 die Aufhebung der Satzung für das Studienhaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Marburg vom 12. Juli 1994, zuletzt geändert am 19. Januar 2007, beschlossen.

Kassel, den 1. November 2018     Landeskirchenamt  
Dr. He i n  
Bischof

\* \* \*

### Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Solz

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Solz hat in ihrer Sitzung am 26. April 2018 eine Änderung der Satzung vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 8. November 2018     Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
„Dem Gesamtverband gehören an:  
1. Evangelische Kirchengemeinde Solz  
2. Evangelische Kirchengemeinde Gilfershausen  
3. Evangelische Kirchengemeinde Imshausen  
4. Evangelische Kirchengemeinde Mönchhosenbach“

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Verbandsvertretung gehören an:  
1. die dem Vorstand von Amts wegen angehörenden Mitglieder nach § 14 Absatz 1 Nummer 1  
2. die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden.

Zu den Mitgliedern nach Satz 1 müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehören.“

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:  
1. die Pfarrstelleninhaber der Mitgliedskirchengemeinden. Bei Stellenteilungen jedoch nur ein vom Kirchenvorstand beauftragter Inhaber eines Teils der Stelle.  
2. je ein von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied pro Mitgliedskirchengemeinde. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

\* \* \*

## Urkunden

### Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Bruchköbel (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Hanau, gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 2. Pfarrstelle Bruchköbel (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Hanau, wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Kassel, den 15. August 2018

L.S.

Der Bischof  
In Vertretung  
B ö t t n e r  
Prälat

\* \* \*

**Urkunde  
über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle  
Niestetal (Pfarrstelle mit halbem  
Dienstauftrag), Kirchenkreis  
Kaufungen, gemäß Artikel 51 Absatz 4  
der Grundordnung der Evangelischen  
Kirche von Kurhessen-Waldeck**

## I.

Die 3. Pfarrstelle Niestetal (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) wird aufgehoben.

## II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Kassel, den 13. Juli 2018

Der Bischof  
In Vertretung

L.S.

Böttner  
Prälat

\* \* \*

**Nachtrag zur  
Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinden  
Oberkalbach, Heubach und  
Uttrichshausen vom 2. Dezember 2005**

## I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 2. Dezember 2005 (KABl. S. 244) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Oberkalbach, Heubach und Uttrichshausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberkalbach-Heubach-Uttrichshausen vereinigt.

Mit Beschluss des Kirchenvorstandes vom 25. September 2009 (KABl. S. 185) hat sich die Evangelische Kirchengemeinde Oberkalbach-Heubach-Uttrichshausen in Evangelische Lukasgemeinde in Kalbach umbenannt.

## II.

Als Folge aus der Vereinigung und der Umbenennung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Uttrichshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Lukasgemeinde in Kalbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uttrichshausen	194	Uttrichshausen	3	110	0,1233
Uttrichshausen	194	Uttrichshausen	5	39/2	0,5189

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uttrichshausen	194	Uttrichshausen	5	63	1,0821
Uttrichshausen	194	Uttrichshausen	5	39/3	0,1248

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde, Heubach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Lukasgemeinde in Kalbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heubach	450	Heubach	1	93	0,0230
Heubach	450	Heubach	1	187/1	0,1453

3. Aus dem Grundvermögen der „Küsterei in Heubach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Lukasgemeinde in Kalbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heubach	445	Heubach	11	78	1,1566

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Oberkalbach-Heubach-Uttrichshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Lukasgemeinde in Kalbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberkalbach	733	Oberkalbach	5	40	0,5348
Oberkalbach	733	Oberkalbach	2	114/1	0,0770
Oberkalbach	733	Oberkalbach	2	157	0,1116

5. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Oberkalbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Lukasgemeinde in Kalbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberkalbach	534	Oberkalbach	10	11	2,2148
Oberkalbach	534	Oberkalbach	8	6/1	0,3849
Oberkalbach	534	Oberkalbach	9	58/1	2,2861
Oberkalbach	534	Oberkalbach	9	58/2	0,0006

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberkalbach	534	Oberkalbach	8	6/2	0,0012

Kassel, den 15. November 2018    Landeskirchenamt  
L.S.    K o c h  
Landeskirchenrat

\* \* \*

## III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

## Bekanntmachungen

### Mitglieder der 13. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann, gehören folgende Personen der 13. Landessynode als neue Mitglieder an:

*März 2018:*

Dekan Dr. Martin L ü c k h o f f, Kirchenkreis Hanau

*April 2018:*

Gardis v o n G e r s d o r f f, Kirchenkreis Witzenhausen

*September 2018:*

Pfarrer Reinhold S c h o t t, Kirchenkreis Eder

\* \* \*

### Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Asmushausen, Braunhausen und Rautenhausen aus dem Evangelischen Gesamtverband Asmushausen-Solz

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Asmushausen, Braunhausen und Rautenhausen, Kirchenkreis Rotenburg, der Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Asmushausen-Solz sowie aufgrund der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung treten die Evangelischen Kirchengemeinden Asmushausen, Braunhausen und Rautenhausen mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aus dem Evangelischen Gesamtverband Asmushausen-Solz aus. Der Gesamtverband trägt ab dem 1. Januar 2018 den Namen „Evangelischer Gesamtverband Solz“.

Das Landeskirchenamt hat den Austritt und die Vereinbarung gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 8. November 2018    Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

### Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Salmünster-Bad Soden

Die Evangelische Kirchengemeinde Salmünster-Bad Soden ist durch Beschluss des Kirchenvorstandes vom 16. Oktober 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in

#### Evangelische Kirchengemeinde Bad Soden-Salmünster

umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 8. November 2018    Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

### Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Bad Wildungen und Mandern

Das Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen und Mandern wird aufgrund des Zusammenschlusses mit der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Wildungen außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 2. November 2018    Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2019 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern bestätigten Termine der kirchenmusikalischen C-Ausbildungskurse für Orgel und Chorleitung im Kalenderjahr 2019 bekannt.

Kassel, den 14. November 2018    Landeskirchenamt  
Böttner  
Prälat

Mittwoch, 02.01. bis Samstag, 12.01.2019  
(Januarkurs)

Beginn:            02.01., 10:45 Uhr  
 Ende:             12.01., mit dem Mittagessen  
 Kosten:           € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /  
                       € 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: C  
 Anmeldeschluss: 02.12.2018

Freitag, 08.03. bis Samstag, 16.03.2019  
(1. Märzkurs)

#### **Einwöchiger C-Intensivkurs<sup>1</sup>**

Beginn:            08.03., 18:00 Uhr  
 Ende:             16.03., mit dem Mittagessen  
 Kosten:           € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /  
                       € 340,00 (C)

Vorlesungsbereich: B  
 Anmeldeschluss: 08.02.2019

Samstag, 16.03. bis Sonntag, 24.03.2019  
(2. Märzkurs)

#### **Einwöchiger C-Intensivkurs<sup>1</sup>**

Beginn:            16.03., 18:00 Uhr  
 Ende:             24.03., mit dem Mittagessen  
 Kosten:           € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /  
                       € 340,00 (C)

Vorlesungsbereich: C  
 Anmeldeschluss: 15.02.2019

Freitag, 12.04. bis Donnerstag, 18.04.2019 und  
 Montag, 22.04. bis Freitag, 26.04.2019

(Osterkurs)

Beginn:            jeweils 18:00 Uhr  
 Ende:             jeweils mit dem Mittagessen  
 Kosten:           € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /  
                       € 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: A  
 Anmeldeschluss: 15.03.2019

Montag, 01.07. bis Freitag, 12.07.2019

(1. Sommerkurs)

Beginn:            01.07., 10:45 Uhr  
 Ende:             12.07., mit dem Mittagessen  
 Kosten:           € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /  
                       € 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: B  
 Anmeldeschluss: 31.05.2019

Montag, 15.07. bis Freitag, 26.07.2019

(2. Sommerkurs)

Beginn:            15.07., 10:45 Uhr  
 Ende:             26.07., mit dem Mittagessen  
 Kosten:           € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /  
                       € 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: C  
 Anmeldeschluss: 14.06.2019

Montag, 29.07. bis Freitag, 09.08.2019

(3. Sommerkurs)

Beginn:            29.07., 10:45 Uhr  
 Ende:             09.08., mit dem Mittagessen  
 Kosten:           € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /  
                       € 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: A  
 Anmeldeschluss: 28.06.2019

Freitag, 30.08. bis Samstag, 07.09.2019

(1. Septemberkurs)

#### **Einwöchiger C-Intensivkurs<sup>1</sup>**

Beginn:            30.08., 18:00 Uhr  
 Ende:             07.09., mit dem Mittagessen  
 Kosten:           € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /  
                       € 340,00 (C)

Vorlesungsbereich: A  
 Anmeldeschluss: 02.08.2019

Samstag, 07.09. bis Sonntag, 15.09.2019

(2. Septemberkurs)

#### **Einwöchiger C-Intensivkurs<sup>1</sup>**

Beginn:            07.09., 18:00 Uhr  
 Ende:             15.09., mit dem Mittagessen  
 Kosten:           € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /  
                       € 340,00 (C)

Vorlesungsbereich: B  
 Anmeldeschluss: 09.08.2019

Montag, 30.09. bis Freitag, 11.10.2019

(Oktoberkurs)

Beginn:            30.09., 10:45 Uhr  
 Ende:             11.10., mit dem Mittagessen  
 Kosten:           € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /  
                       € 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: B  
 Anmeldeschluss: 30.08.2019

Es gibt drei verschiedene **Preiskategorien**:

**A** bedeutet: für Teilnehmer/innen aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW)\*

**B** bedeutet: für Teilnehmer/innen aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (Mitgliedskirchen unter [www.oekumene-ack.de](http://www.oekumene-ack.de)).

**C** bedeutet: für alle anderen Teilnehmer/innen

\*Hinweis für Teilnehmer/innen der EKvW: Die Preiskategorie (A) gilt nur für den Besuch von C-Kursen. Bei Kursen zum Eignungsnachweis ist eine vorherige Abstimmung mit dem Landeskirchenamt der EKvW notwendig (Sekretariat\_DG1@lka.ekvw.de). Für alle anderen Kursangebote gilt Preiskategorie (B).

### **Vorlesungsbereiche A, B und C:**

In den Vorlesungsfächern wird pro C-Kurs jeweils eines von drei Themengebieten angeboten (A, B oder C). Bei der Kursauswahl ist es daher empfehlenswert, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal zu belegen.

### **Erstteilnahme**

Wenn Sie erstmals an einem C-Kurs teilnehmen, bitten wir Sie, dies bei Ihrer schriftlichen Anmeldung mit dem Stichwort „Erstteilnehmer/-in“ kenntlich zu machen. Sie erhalten dann einen Fragebogen, in dem wir Angaben über Ihren musikalischen Ausbildungsstand erbitten.

### **Intensivkurse (März bzw. September)**

Jeder der Intensivkurse zählt als selbstständiger C-Kurs und beinhaltet das komplette Unterrichtsprogramm eines zweiwöchigen C-Kurses. In jedem der

beiden Kurse besteht Prüfungsmöglichkeit. Beim Besuch beider Kurse hintereinander wird die Gesamtgebühr auf € 400,00 (A), € 480,00 (B) bzw. € 560,00 (C) ermäßigt.

### **Neue C-Ausbildungs- und Prüfungsordnung:**

Seit 2018 ist eine neue C-Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Kraft. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter [www.kmf-info.de](http://www.kmf-info.de)!

### **Eignungsnachweis:**

Der Eignungsnachweis (EKKW) bzw. die D-Prüfung (EKHN) ist die erste Qualifikationsstufe für Kirchenmusiker/innen im Nebenamt und wird an der KMF in folgenden Fächern angeboten:

- Orgel
- Chorleitung (Klassik oder Populärmusik)
- Kinderchorleitung
- *Pop Piano (nächster Kurs voraussichtlich 2020)*
- *Gitarre (nächster Kurs voraussichtlich 2020)*

Die Eignungsnachweise in den Fächern Orgel und Chorleitung (Schwerpunkt Klassik) können auch im Rahmen der regulären C-Kurse abgelegt werden (siehe Hinweise). Darüber hinaus bietet die KMF gesonderte Kurspakete für Eignungsnachweise an.

Alle Kursangebote zum Eignungsnachweis sind nach § 65 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) akkreditiert.

**Anmeldungen** nehmen Sie bitte über die Homepage [www.kmf-info.de](http://www.kmf-info.de) vor. Im Ausnahmefall können Sie sich auch per Post anmelden: *Heimleitung der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern.*

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kmf-info.de](http://www.kmf-info.de)

\* \* \*

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalalia“ sind im Internet nicht einsehbar.



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Pfarrstellenausschreibungen

**Bad Hersfeld-Martinskirche**, Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Usseln**, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/stellen/pfarrstellen.html>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Dezember 2018** unmittlbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

\* \* \*

### Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
 Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
 Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

**Bankverbindung:** Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Redaktion:** Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

**Herstellung:** Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

**Abonnement:** Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.